

Schweizerische Fachgruppe der Pflegefachpersonen spezialisiert in Integrativer Medizin (ISMI-PSIM) des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK)

STATUTEN

Wenn im vorliegenden Reglement vom "SBK" die Rede ist, bezieht sich diese Bezeichnung immer auf den Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen SBK-ASI

A / NAME

Art. 1 - Name und Sitz

1. Die Schweizerische Fachgruppe der Pflegefachpersonen mit Spezialisierung in Integrativer Medizin (ISMI-PSIM) gehört zum SBK (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner). Sie ist ein Verein im Sinne der Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und der Statuten des SBK.
2. Der Sitz befindet sich am Wohnsitz einer Co-Präsidentin.

B / ZIELE

Art. 2 - Ziele

1. Die ISMI-PSIM gehört keiner politischen Partei an. Sie ist gemeinnützig und konfessionslos.
2. Der Zweck des Vereins ist es, Pflegefachpersonen und Studierende mit Interesse an Themen der Integrativen Medizin (IM) zusammenzubringen und zu vernetzen, um die Entwicklung der Pflege und der Ausbildung in IM gemäss der geltenden Definition zu ermöglichen: "Die Integrative Medizin ist eine Kombination von klassischer Medizin und komplementären Therapien, welche mit Evidenz basierten Studien belegt werden können und als sicher gelten. Sie unterstützt die Gesundheitsförderung, indem sie den Patienten/die Patientin als aktive:n Teilnehmer:in in diesem Prozess betrachtet (Salutogenese)."

Art. 3 - Rolle und Tätigkeitsbereiche

1. Die ISMI-PSIM hat zum Ziel, die Interessen der Pflegefachpersonen mit spezifischen Kompetenzen und Aktivitäten in der ganzheitlichen Pflege zu sichern, zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Pflegefachperson ist dazu ausgebildet, professionelle Pflege gemäss den geltenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzen zu leisten.

3. Die Pflege in Integrativer Medizin beinhaltet zusätzliche therapeutische Massnahmen, welche den Gesundheitsprozess unterstützen. Sie bezieht den Patienten/die Patientin als Partner:in ein und hat das Ziel, seine/ihre Lebensqualität zu fördern.
4. Die ISMI-PSIM engagiert sich:
 - a. für die Förderung und die Entwicklung der Rolle der Pflegefachpersonen in IM;
 - b. für die Unterstützung von Pflegefachpersonen, die auf IM spezialisiert sind;
 - c. um die beruflichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder einzuschätzen und zu definieren;
 - d. für die Vertretung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder;
 - e. um Solidarität und Zusammenarbeit auf beruflicher Ebene zu entwickeln, indem sie ein Netzwerk unter den Mitgliedern und interdisziplinär bildet;
 - f. für die Professionalisierung einer ganzheitlichen und spezialisierten Krankenpflege im akademischen und nichtakademischen Bereich und in nationalen Pflegenetzwerken
 - g. für die Verbesserung der Vertretung von wissenschaftlichen Aspekten der ganzheitlichen und spezialisierten Pflege innerhalb und ausserhalb von Gesundheitseinrichtungen;
 - h. für die Interessenvertretung gegenüber Verbänden, Organisationen, öffentlichen und nichtöffentlichen Behörden und gegenüber schweizerischen Patientenvereinigungen;
 - i. für die Beeinflussung und Positionierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - j. für den Austausch von beruflichen Erfahrungen und Veröffentlichungen der Mitglieder in ihren Fachgebieten;
 - k. für die Vertretung des SBK nach aussen;
 - l. für die Entwicklung der Ausbildung in IM;
 - m. für die Entwicklung der Forschung in IM.

C / KOMPETENZEN

Art. 4 -Genehmigung und Berichtspflichten gegenüber dem SBK

1. Stellungnahmen im Namen des SBK sowie der Beitritt zu Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Zentralvorstand des SBK.
2. Die ISMI-PSIM hält sich an die Statuten, Reglemente und Grundlagendokumente des SBK.
3. Die ISMI-PSIM erstattet dem Zentralvorstand des SBK jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt ihre Jahresrechnung vor.

D / VERANTWORTUNG

Art. 5 - Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten der ISMI-PSIM haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 6- Haftung der Mitglieder

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der ISMI-PSIM ist ausgeschlossen.

E / ZUSAMMENSETZUNG

Art. 7 - Mitglieder

1. Mitglieder können Pflegefachpersonen werden, die an der Berücksichtigung der integrativen Pflege in ihrem Zuständigkeitsbereich interessiert sind, mit oder ohne komplementärmedizinische Ausbildung, und welche die folgenden drei kumulativen Anforderungen erfüllen:
 - (i) Sie müssen diplomierte Pflegefachperson HF oder FH sein
 - (ii) Sie müssen Mitglied des SBK sein
 - (iii) Sie müssen sich verpflichten, eine Ausbildung von mindestens 2 Tagen in IM zu absolvieren, die von ISMI-PSIM angeboten wird.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss schriftlich begründet werden.
4. Die Mitglieder haben eine beschliessende Stimme.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder wählen, die sich in besonderem Masse für die Integrative Medizin eingesetzt haben.

Art. 8 - Gönner

1. Gönner:innen sind natürliche oder juristische Personen, die die ISMI-PSIM mit jährlichen Spenden unterstützen, ohne Mitglied im Sinne von Artikel 7 zu sein.
2. Gönner:innen erhalten die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht der ISMI-PSIM kostenlos, können aber keine weiteren Rechte geltend machen.

Art. 9 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Rücktritt, Tod oder Ausschluss bei Vorliegen triftiger Gründe. Der Austritt als ordentliches Mitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in schriftlicher Form erfolgen. Diese muss bis spätestens 30. September dem Vorstand mitgeteilt werden. (es wird die briefliche oder elektronische Form akzeptiert).
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das Ende aller Rechte und Pflichten gegenüber der ISMI-PSIM.
3. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

F / ORGANISATION

Art. 10 - Generalversammlung

Die Mitglieder der ISMI-PSIM treffen sich einmal jährlich auf Einladung des Vorstands. Diese Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts
- b. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Revisorenberichts
- c. Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder
- f. Wahlen des Vorstands und der Revisoren
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- h. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft oder den Zusammenschluss mit anderen Organisationen
- i. Statutenänderungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SBK
- j. Auflösung, Aufteilung oder Fusion mit einer anderen Organisation des SBK unter Vorbehalt der Genehmigung des SBK

Art. 11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern aus den verschiedenen Sprachregionen. Sie werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Er ist bei der Aufgabenverteilung und der Vergabe von Titeln autonom. Zwei Co-Präsidentinnen aus zwei verschiedenen Sprachregionen übernehmen das Präsidium. Sie vertreten ISMI-PSIM nach aussen.
3. Er stützt sich auf eine wissenschaftliche Gruppe, deren Mitglieder an der Generalversammlung vorgestellt werden.
4. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und setzt sie um. Er leitet die Gruppe und ergreift alle zweckdienlichen Massnahmen, damit die gesetzten Ziele erreicht werden. Er entscheidet über alle Punkte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand als ausführendes Organ ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die gesetzten Ziele zu erreichen;
 - b. für die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
 - c. für die Beschlüsse über die Aufnahme und Austritte von Mitgliedern sowie über ihren eventuellen Ausschluss;
 - d. für die Überwachung der Einhaltung der Statuten, die Verfassung von Reglementen und die Verwaltung des Vermögens der Gruppe.
6. Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich.

7. Der Vorstand stellt hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter ein oder entlässt sie. Er kann jeder Person innerhalb oder ausserhalb der Gruppe ein zeitlich begrenztes Mandat erteilen.
8. Die ISMI-PSIM wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 12 - Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen und einem/einer Ersatzrevisor:in, diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Revisoren/Revisorinnen werden für zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Buchführung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Sie informieren den Vorstand vorab über das Ergebnis ihrer Prüfung und ihre Schlussfolgerungen.

Art. 13 - Unterschriftsberechtigungen

1. Bei Geschäften mit Dritten verpflichten die Co-Präsidentinnen die ISMI-PSIM rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift.
2. Für finanzielle Transaktionen sind nur der/die Kassier:in, zusammen mit einer der Co-Präsidentinnen unterschriftsberechtigt.

G / FINANZIERUNG

Art. 14 – Finanzielle Autonomie

Die ISMI-PSIM ist finanziell autonom. Sie führt getrennt Buch über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr allfälliges Vermögen.

Art. 15 – Finanzierungsmittel

Die Finanzierungsmittel können unter anderem aus den folgenden Quellen stammen:

- Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung festgelegt werden;
- Spenden, die von Dritten getätigt werden;
- Beiträge aus der Zentralkasse des SBK gemäss des Reglements über den Finanzausgleich;
- Einnahmen aus bezahlten Eintritten bei Fachveranstaltungen.

H / STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 16 – Statutenrevision

1. Die Revision der Statuten kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste steht und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
2. Die revidierten Statuten müssen vorgängig dem Zentralvorstand des SBK zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 17 - Auflösung und Fusion der ISMI-PSIM

1. Die Auflösung der ISMI-PSIM oder ihre Fusion mit einer anderen Organisation des SBK kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste steht und von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird.
2. Die Auflösung oder Fusion muss dem SBK zur Genehmigung vorgelegt werden. Der SBK legt die Verwendung des Liquidationserlöses fest.
3. Im Falle der Auflösung der ISMI-PSIM fällt ihr allfälliges Vermögen an die Zentralkasse des SBK, die es anderen SBK-Organisationen mit ähnlichen Zielen zukommen lässt.

I / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Statuten des SBK sind sinngemäss anwendbar, sofern die vorliegenden Statuten keine besonderen Klauseln enthalten.
2. Die vorliegenden Statuten wurden vom Zentralvorstand des SBK am 17.02.2025 genehmigt und von der Generalversammlung der ISMI-PSIM am 22.03.2025 angenommen. Sie treten am 23.03.2025 in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.